

---

Planungsbericht

---

23. September 2019

---

Auszug Raumkonzept

# Revision der Ortsplanung Raumkonzept



---

**Strittmatter Partner AG**

Vadianstrasse 37  
9001 St. Gallen

T: +41 71 222 43 43  
F: +41 71 222 26 09

[www.strittmatter-partner.ch](http://www.strittmatter-partner.ch)

Projektleitung

**Armin Meier**

dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU  
Wirtschaftsing. FH, Planer REG A

Fachbearbeitung

**Elio Pescatore**

BSc FH in Raumplanung  
Raumplaner FSU

428.022.300.320.01.PB\_Raumkonzept-  
Gams\_190919.docx

# Inhaltsverzeichnis

---

Gemeinde Gams

---

Revision der Ortsplanung

---

Planungsbericht

---

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>4</b>
1.1	Planungsanlass	4
1.1.1	<i>Geänderte Grundlagen</i>	4
1.1.2	<i>Revisionsbedarf</i>	5
<b>2</b>	<b>Instrumente</b>	<b>6</b>
2.1	Raumkonzept	6
2.1.1	<i>Einleitung</i>	6
2.1.2	<i>Landschaften</i>	6
2.1.3	<i>Räumliche Strukturen</i>	8

# 1 Ausgangslage

---

## 1.1 Planungsanlass

Das Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG) verlangt vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden eine haushälterische und auf die erwünschte Entwicklung ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Planung zu beachten und der Bevölkerung ist eine geeignete Mitwirkung zu ermöglichen (RPG Art. 1ff.). Gemäss dem Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (PBG) ist die Ortsplanung Sache der politischen Gemeinde die dafür Richtpläne und Nutzungspläne erlässt (PBG Art. 1f.).

Zonenpläne werden auf einen Planungshorizont von 15 Jahren ausgelegt. Die wesentlich längere, tatsächliche Lebensdauer der heutigen Nutzungsplanung ergab sich aus den erheblichen Nutzungsreserven und der Möglichkeit, den Zonenplan und das Baureglement durch Teilrevisionen laufend den neuen Anforderungen anzupassen.

### 1.1.1 Geänderte Grundlagen

#### *Übersicht*

Die gesetzlichen Grundlagen für die kommunale Richt- und Rahmennutzungsplanung haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Sowohl das revidierte, eidgenössische Raumplanungsgesetz, wie auch das neue, kantonale Planungs- und Baugesetz und die überarbeitete, kantonale Richtplanung definieren für die Ortsplanung wesentlich neue Anforderungen. Das Planungs- und Baugesetz verlangt von allen Gemeinden eine Totalrevision der kommunalen Planungsinstrumente bis Ende 2027. Bis dahin sind Anpassungen am Zonenplan nur noch in Spezialfällen möglich.

#### *Revision des Bundesrechts*

Am 1. Mai 2014 ist die revidierte Raumplanungsgesetzgebung in Kraft getreten, welche substanzielle Änderungen für die Raumplanung des Kantons und der Gemeinden mit sich bringt. Der Grundsatz «Innen- vor Aussenentwicklung» ist explizit und mehrfach im Gesetz verankert und bedeutet, dass die Bauzonen nur noch unter restriktiven Vorgaben – nachdem das Potenzial der Innenentwicklung genutzt wurde – vergrössert werden dürfen.

#### *Revision des kantonalen Richtplanes*

Die kantonale Richtplanung legt für jede Gemeinde verbindliche Obergrenzen hinsichtlich der Einwohnerentwicklung fest. Die Dimensionierung der Bauzonen hat nach den kantonalen Vorgaben zu erfolgen, wobei namentlich Mindestdichten zu beachten sind. Für die Gemeinde Gams wird mit einem Horizont bis 2040 ein Bevölkerungswachstum von 480 Personen prognostiziert.

Auch mit diesem Wachstum verlangt der kantonale Richtplan, dass im Rahmen der Ortsplanung Auszonungen vorgenommen werden, da die Bauzonenreserven markant zu gross sind.

#### *Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes*

Das revidierte Baugesetz des Kantons St. Gallen bringt tiefgreifende Änderungen gegenüber dem bisherigen, kantonalen Baurecht. Unter anderem wird der Katalog der Regelbauinstrumente reduziert und im Gegenzug die Sondernutzungsplanung gestärkt. Der Fokus auf die Innenentwicklung und der stark reduzierte Katalog der Regelbauinstrumente bedingt einen ganz neuen kommunalen Planungsansatz. Diesem Anspruch müssen die kommunalen Planungsinstrumente - namentlich das Raumkonzept und die Richtplanung – aber auch die Art der Mitwirkung Rechnung tragen.

#### **1.1.2 Revisionsbedarf**

Für die Anpassung der kommunalen Planungsinstrumente gilt eine Übergangsfrist bis 2027. Während dieser Zeit bleiben die kommunalen Vorschriften mit Ausnahme von direkt anwendbaren, kantonalen Vorschriften weiter in Kraft. Soweit Bestimmungen (wie z. B. die Ausnützungsziffer) auf dem bisherigen Baugesetz basieren, bleibt auch diese weiter anwendbar. Da Teilzonenpläne gemäss Kreisschreiben des Baudepartements ab dem 1. Oktober 2017 jedoch aus formellen Gründen nur noch auf der Basis einer dem RPG angepassten Ortsplanung möglich sind, ist die Revision der Ortsplanung dennoch dringend. Die Gemeinde Gams muss aufgrund seiner überdimensionierten Bauzonen Auszonungen vornehmen.

Ebenfalls zeigt sich, dass Prozesse zur Innentwicklung zeitlich aufwändig und komplex sind. Da bei der Innentwicklung die Regelbauweise in der Regel wenig hilfreich ist, muss sie auf massgeschneiderten, individuell-konkreten Regelungen erfolgen. Dabei ist die Einhaltung der Rechtsgleichheit, Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit im Einzelfall nachzuweisen. Das ist nicht immer einfach, wenn eine übergeordnete, konzeptionelle Grundlage (Richtplanung) fehlt, die in einem entsprechenden Verfahren und unter Mitwirkung der Bevölkerung erarbeitet wurde.

# 2 Instrumente

---

## 2.1 Raumkonzept

### 2.1.1 Einleitung

Das Raumkonzept ergänzt den in einem vorangehenden Schritt ausgearbeiteten Handlungskatalog um räumliche Aspekte. Es richtet sich – anders als der Richtplan, der sämtliche räumlichen Aspekte abdeckt – auf die übergeordneten, prägenden Strukturen, die im Raumkonzept zu einem Zielbild verdichtet werden. Zudem fliessen auch die räumlichen Vorgaben der übergeordneten (kantonalen) Planung und die Erkenntnisse aus den strategischen Überlegungen aus der bisherigen Planung ein.

Im Raumkonzept werden als thematische Überbegriffe die Themen «Landschaften» und «Räumliche Strukturen» unterschieden. Damit orientiert sich das Raumkonzept auch auf kommunaler Ebene an den Begrifflichkeiten des kantonalen Raumkonzepts.

### 2.1.2 Landschaften

#### Allgemeines

«Landschaften» charakterisieren das Gemeindegebiet auf hoher Flugebene. In den einzelnen Landschaftsräumen werden unterschiedliche Entwicklungsprioritäten definiert.

#### Siedlungslandschaft | Kern

Als Siedlungslandschaft wird die langfristige Ausdehnung der Siedlungsgebiete bezeichnet. Gams und Gasenzen waren früher zwei gleichwertige, eigenständige Fraktionen. Im Raumkonzept werden sie als zwei separate Siedlungslandschaften bezeichnet. Historisch gesehen haben sich beide Dörfer sternförmig entlang der Strassen entwickelt. In der Zwischenzeit wurden die Zwischenräume überbaut, so dass diese Form teilweise verwischt wurde.

Der mit Kern bezeichnete Teil der Siedlungslandschaft zeichnet die historische Struktur nach. Sie ist heute noch durch eine ursprüngliche Bebauungsstruktur ablesbar. Zudem konzentrieren sich Nutzungen mit höherem Publikumsaufkommen in diesem Bereich im Zentrum der Siedlungslandschaften.

Die räumliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte, während derer das Siedlungsgebiet laufend erweitert wurde, kann nicht mehr weiterverfolgt werden. Das Raumkonzept sieht demnach auch langfristig nur geringe Möglichkeiten zur Siedlungserweiterung vor. Im Gebiet Rämpna ist eine Siedlungserweiterung entlang der Grabserstrasse bis an die Simmi bezeichnet. Zudem soll an der Strasse Underfelsbach und an der neuen Erschliessung Hültsch im Sinne der besseren Nutzung der Erschliessung eine beidseitige Bebauung der jeweiligen Strasse ermöglicht werden. In Underfelsbach soll mit

der Neubebauung ein adäquates vis-à-vis für die heutige Bebauung geschaffen werden. Eine weitere Erweiterungsmöglichkeit ist im Arbeitsplatzgebiet Felsbachriet, wie sie auch schon im kantonalen Richtplan bezeichnet ist, und eine weitere Entwicklungsfläche nördlich der Haagerstrasse. Dass keine Erweiterung der Siedlungsflächen mehr möglich ist, entspricht zwingenden Vorgaben des kantonalen Richtplans, der für die Gemeinde Gams Auszonungen verlangt (s. Kap. 2.1.3 > Potenzielle Auszonungsflächen). Die bauliche Entwicklung soll gemäss den Vorgaben der kantonalen Richtplanung möglichst innerhalb der heutigen Siedlungsgrenzen und in Abstimmung auf den öffentlichen Verkehr erfolgen.

Die Ausdehnung der Siedlung wird sich künftig nicht mehr gleich stark verändern. Entsprechend sollen deren Ränder und «Pforten» als Übergang zur Kulturlandschaft definiert werden. Wo sich der Siedlungsrand nicht aus natürlichen Zäsuren ergibt, ist er zu gestalten.

Eine hochwertige Siedlungsentwicklung mit dem Ziel einer hohen Wohnqualität lässt sich mit dem Minimalmodell der Regelbauvorschriften gemäss dem neuen Planungs- und Baugesetz nicht sichern. Aus diesem Grund soll der Spielraum des Planungs- und Baugesetzes im Sinne einer hochwertigen Siedlungsentwicklung ausgeschöpft werden.

#### **Kulturlandschaft Ebene | Kulturlandschaft Streusiedlung**

In der Kulturlandschaft dominiert die landwirtschaftliche Nutzung. Darin eingebettet sind verschiedene Sondernutzungen und Verkehrsinfrastrukturen. In Gams können in der Kulturlandschaft zwei unterschiedliche Typen charakterisiert werden. Die Kulturlandschaft der Ebene des Rheintals zeichnet sich durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung des urbar gemachten und von technischen Strukturen geprägten Talbodens aus. Siedlungen weisen mit ihrer kompakten Form auf eine von Ackerbau dominierte Bewirtschaftung hin. Im Gamserberg sind Strukturen einer Streusiedlung zu erkennen. Diese ergab sich aus den Voraussetzungen der Viehhaltung. Diese lässt sich mit einer verstreuten Anordnung der Ställe einfacher betreiben.

Die Kulturlandschaften nehmen neben der Produktion bodenabhängiger, landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine wichtige Rolle als Naherholungsgebiet war. Die Aufenthaltsqualität und Durchwegung sind auch in der Kulturlandschaft sicherzustellen.

#### **Naturlandschaft | Moorlandschaft**

Unter den Natur- und Moorlandschaften werden Landschaften zusammengefasst, in denen der Aspekt des Naturschutzes besonders hoch gewertet werden soll. Die Naturlandschaften sind in ihrer Vielfalt, Eigenart und Naturnähe zu erhalten und weiter zu fördern.

Zu den Naturlandschaften werden die (durch künftige Massnahmen) renaturierten Fluss- und Bachläufe entlang des Rheins und der Simmi gezählt. Moorlandschaften sind in erhöhten Hanglagen mit den Hoch- und Flachmooren im Gebiet um den Summerigchopf und die Chüeweid zu finden.

Die Naturlandschaften sind zugleich wichtige Erholungsräume, z. B. als Routen für attraktive Langsamverkehrsverbindungen. Ihre Erreichbarkeit mit dem Fuss- und Veloverkehr ist sicherzustellen.

#### **Erholungslandschaft**

Als Erholungslandschaften werden Landschaften bezeichnet, in denen die Nutzung zu Erholungszwecken im Vordergrund steht und die dementsprechend gestaltet sind. Diese Gestaltung soll so gewählt werden, dass sie sich in den grösseren räumlichen Kontext integriert. Zudem sind bei grösseren Eingriffen Möglichkeiten für einen ökologischen Ausgleich zu nutzen.

Der Golfplatz Gams-Werdenberg wird als Erholungslandschaft bezeichnet. Ein besonderes Augenmerk ist auf einen adäquaten Unterhalt der ökologischen Ausgleichsflächen zu richten.

#### **Waldlandschaft**

Die Waldlandschaft umfasst die Waldflächen. Der Wald wird über die Waldgesetzgebung in seiner Ausdehnung und bezüglich der möglichen Nutzung umfassend geschützt. In der Waldentwicklungsplanung werden die verschiedenen Schwerpunkte für die Bewirtschaftung des Waldes bestimmt.

#### **Gebirgsgrat**

Der Gebirgsgrat umfasst den grösstenteils über der Waldgrenze gelegenen Teil des Hangs im Bereich des Gätterifirsts bis zum Mutschen als höchsten Punkt. Der Grat ist geprägt durch eine felsige Gebirgslandschaft.

### **2.1.3 Räumliche Strukturen**

#### **Trittsteine und Vernetzung | Langsamverkehrsnetz**

Dem Fuss- und Veloverkehr wird im Zusammenhang mit der Naherholung und der Alltagsmobilität eine hohe Bedeutung zugemessen. Mit dem Ziel der Vernetzung attraktiver Orte und Landschaften wird im Raumkonzept ein Fuss- und Veloverkehrsnetz überlagert. Die Trittsteine sind die Knotenpunkte dieses Netzes. Dies sind funktionell wichtige Zielpunkte wie die Dorfzentren, Infrastruktur der Gemeinde (Schule, Sport etc.) und Freizeitangebote sowie attraktive oder kulturhistorisch bedeutende und identitätsstiftende Orte wie die Burgruine Hohensax, Kiessammler, der Mutschen und andere. Verbunden



werden die Trittsteine durch die im Übersichtsplan des Raumkonzepts eingezeichneten Wunschlinien. Im Detailausschnitt werden Vorschläge für die Wegführung dieser Fuss- und Veloverkehrsrouten bezeichnet.

Jede Strasse kann eine Fuss- und Veloverkehrsverbindung sein. Während sich das Strassennetz den Anforderungen der Siedlungerschliessung unterordnet, gehorcht das Fuss- und Veloverkehrsnetz, insbesondere im Zusammenhang mit der Naherholung, einer abweichenden Systematik. Der Gestaltung der zur Vernetzung der Trittsteine bezeichneten Wege ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Nicht nur die Gestaltung der Strassen und Wege an sich ist wichtig, auch auf der Ebene der Umfeldgestaltung sind entsprechende Massnahmen zu treffen.

Mit einem dichten und sicheren Fuss- und Veloverkehrsnetz wird nicht nur die nachhaltige Mobilität gefördert, sondern auch die besonderen Qualitäten der Gemeinde Gams sind hervorzuheben und in der Wahrnehmung der Bevölkerung zu stärken.

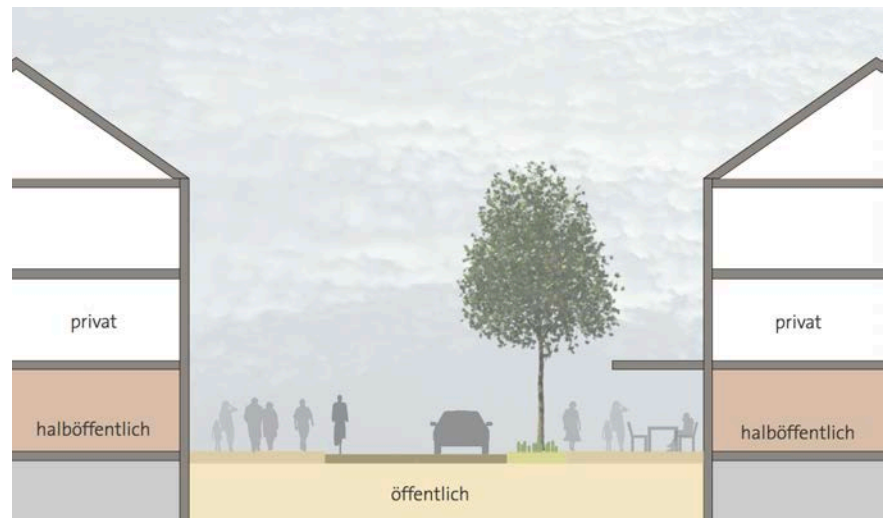
### **Strassen | Prägende Raumkanten**

Strassenräume bilden den Grossteil des öffentlichen Raumes. Sie prägen den Eindruck der Gemeinde Gams. Die Strassenräume müssen daher nicht nur verkehrlichen Anforderungen genügen. Die Bedürfnisse der Nutzer, die die Strassenräume als öffentlichen Raum, Wohn-, Geschäfts- und Kommunikationsort benützen, sind ebenfalls angemessen zu berücksichtigen. Je nach Lage und Umfeld sind unterschiedliche Typologien zu beachten. Im Detailausschnitt Siedlungslandschaft sind zudem die prägenden Kanten bezeichnet, an denen Fassaden die öffentlichen Räume begrenzen.

### *Kernstrassen*

Diese Bereiche zeichnen sich durch eine starke Verflechtung von Bebauung und Aussenraum aus. Die Kanten des öffentlichen Raums werden durch die Kernbebauung gebildet. Durch die Rückversetzung von Bauten können sich kleine Platzflächen öffnen. Diese tragen zum vielfältigen Charakter von Kernstrassen bei. Der Übergang von öffentlichen (Trottoir) zu privaten (Wohnung) Flächen erfolgt über publikumsorientierte Nutzungen im Erdgeschoss. Der Strassenraum ist stark nach den Anforderungen des verweilenden Fussgängers zu gestalten und bedarf daher einer hohen Erlebnisdichte und Aufenthaltsqualität. Als Kernstrassen sind die Dorfzentren von Gams und Gasenzen bezeichnet.

Abb. 1 Schemaschnitt Kernstrassen



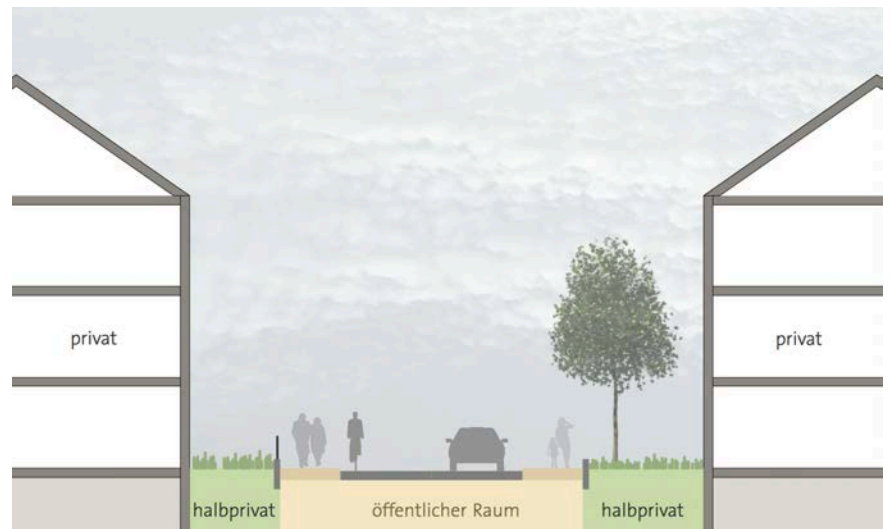
### *Dorfstrassen*

Soweit Strassen in den Siedlungskörper eingebunden sind und ein Bezug zwischen Bebauung und Strasse besteht, die Strassen aber von den Randnutzungen nicht direkt bespielt werden (z. B. kaum publikumsaktive Nutzungen im Erdgeschoss), handelt es sich um siedlungsinterne Strassenräume, die als Dorfstrassen bezeichnet werden. Es sind dies die Haagerstrasse und die Gasenzerstrasse.

Die Dorfstrassen sollen ihrer historischen Konzeption oder den Bedürfnissen der angrenzenden Nutzungen entsprechend gestaltet werden. Besondere Beachtung kommt auch hier der Choreographie der Privatheit zu, indem für den Übergang von öffentlich (Fahrbahn / Trottoir) zu privat (Sockelnutzung) angemessene Abstände, Vorgärten oder Vorplätze zu gestalten sind. Zudem ist eine dem Charakter entsprechende Körnung der Bebauung zu wählen und bauliche Massnahmen mit dem Ziel der Stärkung des Charakters zu planen. Die bezeichneten Dorfstrassen sollen hinsichtlich der vorstehenden Kriterien gestärkt werden.

---

Abb. 2 Schemaschnitt Dorfstrasse

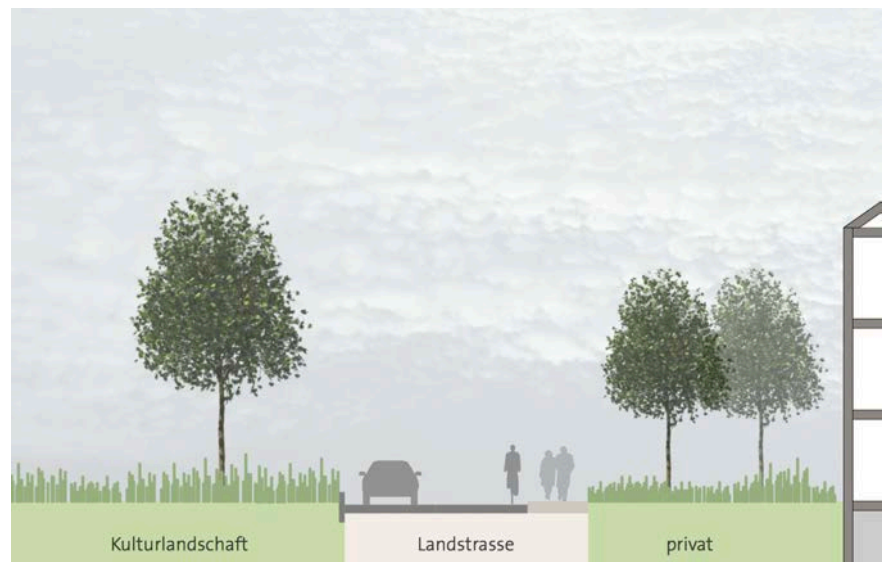


### *Landstrassen*

Die Landstrassen liegen meistens innerhalb der Kulturlandschaft. Wo sie jedoch als Begrenzung einer Siedlungslandschaft wirken, fehlt oft – trotz unmittelbar angrenzender Bebauung – eine innerörtliche Einbindung, teilweise liegen sie vollständig innerhalb der Siedlungslandschaft. Die Landstrassen sollen insbesondere in diesen Fällen hinsichtlich ihres landschaftlichen Charakters gestärkt werden. Baumreihen oder Hochstammanlagen können mögliche Massnahmen sein.

---

Abb. 3 Schemaschnitt Landstrasse



### **Ortseingänge**

Die Übergänge zwischen unterschiedlichen Strassenraumcharakteren werden teilweise mit einem Signet von Ortseingängen bezeichnet. An diesen Stellen soll der Eintritt in die Ortschaft bzw. in den Kern im Strassenverlauf gut wahrnehmbar sein. Dies kann zum Beispiel durch eine entsprechende ortsbauliche Auszeichnung mit Bauten oder mittels anderen Elementen wie einem Baumtor erreicht werden.

### **Prägende Bauten | Silhouette | Sichtbeziehung**

Die Gemeinde Gams wird stark von der unbebauten Landschaft und insbesondere dem gebirgigen Grat geprägt. Innerhalb der Siedlungslandschaft sind auch prägende Elemente vorhanden. Der Michaelsberg oberhalb von Gams, auf dem die Kirche und das ehemalige Schulhaus thronen, ist als Ortsbildhintergrund für die Erscheinung von Gams charakteristisch. Neben der besonde-

ren topographischen Situation sind auch die Sichtbeziehungen von der Haager-, Gasenzen- und Grabserstrasse wichtig. Insbesondere bei der Entwicklung des Schwerpunkts Innenentwicklung an der Grabserstrasse ist auf den Erhalt der Sichtbeziehung zu achten. In Gasenzen sind die Kapelle und der historische Transformatorturm aufgrund ihrer Bedeutung und Einzigartigkeit in der Gemeinde als prägende Bauten bezeichnet.

#### **Vorrang Arbeit**

Mit Vorrang Arbeit bezeichnete Gebiete sollen genutzt werden, um flächenintensive Arbeitsnutzungen zu konzentrieren. In Gams sind solche Flächen im Karmaad und Widen zu finden. Diese Arbeitsplatzgebiete sollen zudem von «fremden» Nutzungen (insbesondere publikumsintensive Nutzungen wie Grossmärkte) freigehalten werden. Diese sollen auch im Sinne der Sicherung des lokalen Versorgungsangebots in den Ortszentren konzentriert werden. Damit werden Arbeits- und Wohnnutzungen möglichst entflechtet. Aufgrund der kaum vorhandenen Reserven wird eine mögliche Erweiterung der Fläche für Arbeitsnutzungen im Felsbachriet bezeichnet.

#### **Schwerpunkt Innenentwicklung**

Die Innenentwicklung stellt eine Herausforderung für die Gemeinden in den kommenden Jahren dar. Erfolgreiche Innenentwicklungsstrategien bedingen daher immer auch eine Priorisierung und Konzentration auf Flächen, die aufgrund ihrer Wichtigkeit für den Ort oder aufgrund einer aussichtsreichen Ausgangslage von hoher Bedeutung sind. Im Detailausschnitt werden verschiedene Flächen als mögliche Schwerpunkte der Innenentwicklung bezeichnet. Neben grösseren unbebauten Flächen sind dies auch Flächen mit heute schon vorhandenen Entwicklungsabsichten oder Gebiete, die in der Quartieranalyse als Umstrukturierungsgebiete erkannt wurden und die daher für eine Veränderung besonders geeignet sind.

#### **Prägender Freiraum**

Mit einer dichteren baulichen Nutzung steigen die qualitativen Anforderungen an die Freiräume, insbesondere auch innerhalb der Siedlungslandschaft. Daher sollen vorhandene Freiräume erhalten und in ihrer Qualität wo notwendig aufgewertet werden. Rund um die Kerne ist ein Grüngürtel auszubilden, damit der Bebauung innerhalb der historischen Kerne genügend «Luft» bleibt. In den Wohnquartieren ist ebenfalls ein ausreichendes Freiraumangebot zu gewährleisten. Diese sind insbesondere für eine hohe Wohnqualität für Familien und für die Nächsterholung von Bedeutung. Dabei sind nicht nur gestaltete Spielplätze, sondern auch Wiesenflächen für das freie Spiel («Bolzplätze») gemeint.

Werden die Freiräume von einer Wohn- oder Mischzone in eine (nicht einwohnerrelevante) Freihaltezone umgezont, kann diese Fläche ebenfalls als Auszonung angerechnet werden.

#### **Fenster in die Kulturlandschaft**

Von der Gasenzenstrasse sind attraktive Ausblicke in die Kulturlandschaft möglich, die erhalten werden sollen. Sie tragen dazu bei, dass die Zäsur zwischen den beiden Dörfern – trotz der durchgehenden Bebauung der Gasenzenstrasse entlang – wahrgenommen werden kann.

#### **Bauzone ausserhalb Siedlungslandschaft**

Verschiedentlich sind innerhalb der Kulturlandschaft gelegene Bauzonenfraktionen vorhanden, die zum Teil grössere Flächen umfassen, aber keinen Siedlungscharakter aufweisen. Beispiele sind die Eichlitte und der Wolfsagger.

Die Bauzonen ausserhalb der Siedlungslandschaft werden nicht mehr erweitert. Die Reduktion der Bauzone um nicht erhältliche oder schlecht erschlossene Flächen ist hinsichtlich der geforderten Auszonungen anzustreben.

#### **Potenzielle Auszonungsflächen**

Die Siedlungs- und Bauzonenfläche der Gemeinde Gams muss auf die kantonale Vorgabe reduziert werden. Dabei sind in erster Linie an nicht geeigneten Lagen (hinsichtlich Erschliessung, Eignung für eine Überbauung, Wohnqualität etc.) angeordnete Flächen sowie unbebaute Flächen, deren Erhältlichkeit nicht gegeben ist, vorzusehen. Das Raumkonzept bezeichnet für eine Auszonung potenziell geeignete Flächen, die heute rechtskräftig einer Bauzone zugewiesen sind. Bei solchen nicht ausgezonten Flächen und innerhalb der Siedlungslandschaft ist im Rahmen der Baulandmobilisierung die Erhältlichkeit von unbebauten Flächen zu verbessern und zu sichern.

#### **Siedlungsgliedernde Freiräume**

Die siedlungsgliedernden Freiräume orientieren sich an den Inhalten des kantonalen Richtplans und sind um weitere Einträge ergänzt worden. Sie bezwecken die Trennung und Gliederung der Siedlungslandschaft. Im Talgebiet soll damit die ursprüngliche Form der Siedlungslandschaft, die sich entlang von Strassen entwickelt hat, wo möglich noch erhalten werden, damit kein durchgehender Siedlungsteppich entsteht. Bei Bauzonen innerhalb der Kulturlandschaft Streusiedlung soll durch die Gliederung verhindert werden, dass allzu grosse, zusammenhängende, bebaute Gebiete entstehen.

### **Obsthain**

Mit dem Gebot der Siedlungsentwicklung innerhalb des Baugebiets wird das bisherig stetige Wachstum der Siedlungslandschaft gestoppt. Mit der Festlegung eines definitiven Siedlungsrandes sind Anstrengungen zu dessen Gestaltung dauerhaft sichtbar. Im Bereich der Siedlungslandschaft ist es vorstellbar, dass die siedlungsgliedernden Freiräume zusätzlich durch Obstbaumpflanzungen, wie sie heute schon vorhanden sind, gestaltet werden. Wo solche Pflanzungen realisiert werden, ist im konkreten Fall mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern entsprechender Flächen zu klären.

### **Baumreihe**

Baumreihen dienen der Auszeichnung wichtiger Verbindungen. Dies können Strassen wie die Haagerstrasse oder wichtige Fuss- und Veloverkehrsverbindungen sein. Die Pflanzung von Baumreihen dient der Gliederung der Kulturlandschaft und führt zu einer attraktiven Gestaltung von Fuss- und Veloverbindungen.

### **Gewässer mit Bestockung**

Bestockungen entlang von Gewässern gliedern die Kulturlandschaft. Viele Gewässer weisen heute schon eine Bestockung auf, einzelne sollen noch ergänzt werden, insbesondere wenn den Gewässern entlang auch noch Fuss- und Veloverkehrsverbindungen verlaufen.